Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau: Vierteljahresschrift des

Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 55 (1963)

Heft: 3

Artikel: Oesterreichs Renten wurden "Pensionen"

Autor: Schranz, Edgar

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354072

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Mutter Beruf und Mutterschaft miteinander vereinen kann, ist die schwierigste. Wenn die Wirtschaft nun einmal ohne Frauenarbeit nicht auskommt, hat die Gesellschaft auch die Verpflichtung, daß die erwerbstätige Mutter diese andere Aufgabe als Mutter und Betreuerin der Familie erfüllen kann.

Das ist ein kleiner Ueberblick über die Probleme, die sich der gewerkschaftlichen Frauenarbeit stellen. Der Erfolg unserer Arbeit kommt nicht nur den berufstätigen Frauen zugut, er ist auch für die gesamte Gewerkschaftsbewegung und schließlich für die Gesellschaft von größter Bedeutung. Wo es nicht gelingt, den immer größeren Zuzug der Frauen ins Wirtschaftsleben auch gewerkschaftlich zu erfassen, wo es nicht gelingt, die immer umfangreichere Schicht der Angestellten zu organisieren, geht auch die Kraft der Gesamtbewegung zurück. Dabei hoffen wir, daß wir unsere Arbeit so gut machen werden, daß wir bald entbehrlich werden. Es braucht in der Gewerkschaftsbewegung nicht auf immer Frauenabteilungen zu geben. Unser Ziel ist vielmehr, die Frauen so in die Gesamtbewegung zu integrieren, daß wir einmal nicht mehr zwischen Männern und Frauen unterscheiden müssen und beide zusammen ohne jeden Unterschied alle Aufgaben erledigen, die sich stellen.

Rosa Weber, Wien.

Oesterreichs Renten wurden «Pensionen»

Eine neuerliche wesentliche Verbesserung der Pensionsversicherung der Arbeitnehmer ist in Oesterreich am 1. Januar 1962 in Form der 9. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) in Kraft getreten. In dieser 9. Verbesserung des ASVG ist auch eine Namensänderung enthalten: Die Renten der Pensionsversicherung werden seither ebenfalls Pensionen genannt, ebenso wie die Ruhegenüsse der öffentlichen Bediensteten schon bisher. Die bisherigen Rentner heißen daher nunmehr Pensionierte.

Dahinter verbirgt sich nicht nur ein bloßes Spiel mit Worten, sondern vielmehr ein echter Bedeutungswandel. Es soll durch die neue Terminologie zum Ausdruck kommen, daß die soziale Gesetzgebung in Oesterreich in den letzten Jahren in sehr beachtlicher Weise zum Ausbau des Wohlfahrtsstaates beigetragen hat und daß es auf dem Gebiet der Renten-(Pensions-)versicherung besonders viele Fortschritte und Verbesserungen gegeben hat.

Dazu kommt noch, daß die Unterschiede zwischen den Leistungen der sozialen Pensionsversicherung und den schon immer als Pensionen bezeichneten Ruhe- und Versorgungsgenüssen, die von öffentlich-rechtlichen Dienstgebern geleistet werden, nicht mehr allzu groß sind. Es empfinden aber auch die Bezieher von Leistungen aus der Sozialversicherung es als wesentlich gerechter und zufrie-

denstellender – psychologisch ist das durchaus begreiflich – ebenso bezeichnet zu werden wie die Empfänger von Ruhe- und Versorgungsleistungen der Gebietskörperschaften. Die neue Bezeichnung gilt für den Bereich der Pensionsversicherung nach dem ASVG und für den Bereich des Gewerblichen Selbständigen Pensionsversicherungsgesetzes (GSPVG), nicht aber für den des Landwirtschaftlichen Zuschußrenten-Versicherungsgesetzes (LZVG), weil es sich dort nur um noch recht geringfügige zusätzliche Geldleistungen handelt, und auch, der Natur der Sache entsprechend, nicht für die Unfallversicherung.

Die Verbesserungen des ASVG und die teilweise vorgenommenen Aenderungen in den übrigen Versicherungszweigen zeigen anschaulich die Fortschritte der österreichischen Sozialversicherung in den letzten sechs Jahren seit dem Inkrafttreten des ASVG. 1956 wurden durch die 1. Novelle die noch vor dem Inkrafttreten des ASVG zuerkannten Renten (Altrenten) erhöht und das später noch zu besprechende Ausgleichszulagenrecht verbessert, das die Regelung der Mindestleistungen umfaßt. 1957 wurde eine 2. Novelle zum ASVG verabschiedet, durch die alle Rentner der Pensions- und der Unfallversicherung in die Anspruchsberechtigung auf die 13. Monatsrente einbezogen wurden. Noch im gleichen Jahr brachte dann eine 3. Novelle die vorzeitige Rente bei Arbeitslosigkeit, auf die Männer bereits ab dem 60., Frauen ab dem 55. Lebensjahr Anspruch erheben können, vorausgesetzt, daß sie ein Jahr hindurch Leistungen aus der Kranken- oder Arbeitslosenversicherung bezogen haben. Dazu wurden noch die Altrenten der Angestelltenversicherung erhöht. Dieses Jahr sah auch die Einführung der Pensionsversicherung der Selbständigen und der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung. 1958 kam die 4. Novelle zum ASVG, durch die neuerlich die Ausgleichszulagen, somit die Mindestleistungen, erhöht wurden. Ein Jahr darauf kam die 5. Novelle, die auch die Hinterbliebenenrentner in die Anspruchsberechtigung auf den Hilflosenzuschuß einbezog und die Altrenten neuerlich erhöhte. 1960 beseitigte dann eine 6. Novelle zum ASVG die von den Rentnern als besonders drückend empfundene Krankenscheingebühr, mit der übrigens niemand zufrieden war. Im gleichen Jahr kam dann noch die 7. Novelle, durch die es zur neuerlichen Erhöhung der Ausgleichszulagen und somit der kleinsten Renten kam. Als große Rentenreform wurde die 8. ASVG-Novelle bezeichnet. Sie brachte ab 1961 die etappenweise Nachziehung der Altrenten, wodurch das Altrentenproblem gelöst wurde. Durch sie wurden auch die meisten Ruhensbestimmungen außer Kraft gesetzt, es wurde eine 14. Monatsrente eingeführt, und es kam schließlich noch die vorzeitige Altersrente bei langer Versicherungsdauer in den Leistungskatalog neu dazu. Auch als «Frührente» bezeichnet, gebührt diese etappenweise eingeführte Leistung nach der vollen Auswirkung der gesetzlichen Vorschriften ab 1966

Männern ab dem 60. und Frauen ab dem 55. Lebensjahr, ab 1963

Männern ab dem 63. und Frauen ab dem 58. Lebensjahr.

Mit Jahresbeginn 1962 ist die 9. Novelle zum ASVG in Kraft getreten. Sie ist textlich sehr umfangreich und enthält rund 250 Aenderungen, wobei es sich allerdings zum größten Teil um Textbereinigungen und kleinere Aenderungen handelt, wie sie aus der bisherigen ASVG-Praxis als notwendig hervorgingen. Wir können uns dabei nur mit den bedeutsameren Modifizierungen befassen.

Es wurde einmal für Versicherte, bei denen der Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit (Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Dienstunfähigkeit) oder des Todes vor dem vollendeten 21. Lebensjahr eintritt, ein besonderer Versicherungsschutz eingeführt. Ansonsten beträgt die Wartezeit für eine Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit und für eine Hinterbliebenenrente 60 Versicherungsmonate. Hier gebührt nun die Leistung, wenn der Versicherungsfall vor dem vollendeten 21. Lebensjahr eingetreten ist, schon beim Nachweis von sechs Versicherungsmonaten.

Aber auch der Begriff der Invalidität in der Arbeiterversicherung wurde an den der Berufsunfähigkeit in der Angestelltenversicherung herangeführt. Eine völlige Anpassung ist hier aber noch offen. Gelernte und angelernte Arbeiter, die in ihrem Beruf eine gewisse Zeit beschäftigt waren, erhalten die Pension wegen geminderter Arbeitsfähigkeit bereits bei Vorliegen von Berufsunfähigkeit. Für alle übrigen Arbeiter gilt dagegen nach wie vor der bisherige Invali-

ditätsbegriff, was vor allem Hilfsarbeiter betrifft.

Wiederum wurden die Richtsätze für die Ausgleichszulagen und damit für die Mindestbezüge aus der Pensionsversicherung erhöht. Ausgleichszulagen gebühren, ziemlich vereinfacht gesagt, dann, wenn das Gesamteinkommen eines Pensionierten einschließlich der Pension den Richtsatz auf Ausgleichszulage nicht erreicht. Gewisse Unterhaltsverpflichtungen werden allerdings vom Gesamteinkommen abgesetzt. Besteht Anspruch auf die volle Ausgleichszulage und auf die Wohnungsbeihilfe, so beträgt nunmehr die Mindestleistung aus der österreichischen Pensionsversicherung für alleinstehende Alters-, Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionisten sowie für Witwenpensionistinnen 780 Schilling im Monat, für Direktpensionisten, die auch für eine unterhaltsberechtigte Gattin zu sorgen haben, 1100 Schilling monatlich. Alle diese Leistungen gebühren vierzehnmal jährlich.

Den Trägern der Pensionsversicherung in Oesterreich wurde durch die 9. Novelle zum ASVG die Auflage erteilt, außer den Leistungen der Gesundheitsfürsorge auch Maßnahmen der Rehabilitation durchzuführen. Dabei geht es vor allem darum, die berufliche Ausbildung

Nach dem offiziellen Umrechnungskurs ist 1 sFr. gleich 6 öS, nach der Kaufkraft aber entsprechen 5 öS ungefähr 1 sFr.

oder Weiterbildung sowie die Umschulung und Wiedereingliederung in den Arbeitsprozeß durchzuführen. Nunmehr werden Heilverfahren auch dann durchgeführt, wenn dadurch eine drohende Hilflosigkeit abgewendet oder eine schon bestehende Hilflosigkeit behoben werden kann. (Bei Hilflosigkeit gebührt dem Pensionisten nämlich ein Hilflosenzuschuß.)

Renten konnten bisher versagt werden, wenn sich ein Rentenbezieher dem Heilverfahren entzog. Auf Grund der neuen Gesetzeslage kann nunmehr auch mit einer völligen oder teilweisen Entziehung der Pension vorgegangen werden, wenn derjenige, dem ein Heilverfahren gewährt wird, durch sein disziplinloses Verhalten in der Heilstätte den Zweck des Heilverfahrens gefährdet oder vereitelt. Es ergaben sich nämlich immer wieder Fälle, in denen solche Personen durch Exzesse in alkoholisiertem Zustand oder durch sonstige Verstöße gegen die Heimordnung die Anstaltsleitung vor die Notwendigkeit stellten, den Heilaufenthalt abzubrechen, wollten sie nicht eine Gefährdung der gesamten Heilstättentätigkeit überhaupt in Kauf nehmen. Hier sollte ein Gegenmittel gefunden werden. Die Angehörigen solcher Pensionisten haben jedoch nach wie vor einen Leistungsanspruch, allerdings in beschränkter Höhe.

Es wurde aber auch das Berufungsrecht in Angelegenheiten der Sozialversicherung erweitert. Im Gesetz wurde, um die Stellung der Funktionäre der Selbstverwaltung zu festigen, ausdrücklich festgelegt, daß die Mitglieder der Verwaltungsorgane ihr Amt auf Grund einer öffentlichen Verpflichtung als Ehrenamt versehen und damit als Arbeitnehmer gesetzlichen Anspruch auf die erforderliche Freizeit für die Ausübung ihres Mandates in der Sozialversicherung

haben.

Zu geringfügigeren Aenderungen kam es diesmal in der Krankenversicherung, wovon wir nur zwei kurz besprechen wollen. Der Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung ist auch für die Angehörigen ein Anspruch des Versicherten und nicht des Angehörigen; er kann somit auch nur vom Versicherten selbst geltend gemacht werden. Es hatten sich aber Fälle ergeben, in denen sich der Versicherte aus irgendwelchen privaten Gründen weigerte, für seine Angehörigen, die der Leistungen der Krankenversicherung bedurften, die entsprechenden Ansprüche beim Versicherungsträger geltend zu machen. Auf Grund der neuen Gesetzeslage wird nun den Familienangehörigen das Recht eingeräumt, selbst solche Anträge beim Krankenversicherungsträger einzubringen, sofern der Versicherte ohne triftigen Grund die Stellung solcher Anträge verweigert.

Es war ferner vorgekommen, daß Dienstgeber in vielen Fällen die Ausfolgung einer Bestätigung über die Höhe des Entgelts an Versicherte verweigerten. Daraus ergaben sich nicht nur ärgerliche Auseinandersetzungen in den Betrieben selbst, auch für die Ver-

sicherten konnten durch die Nichtvorlage der Entgeltbestätigung erhebliche versicherungsrechtliche Nachteile entstehen. Daher wurden die Dienstgeber nunmehr gesetzlich verpflichtet, solche Entgeltbestätigungen auszustellen, und zwar bei Androhung von Strafe.

Immer noch sind einige Detailprobleme der Pensionsversicherung in Oesterreich ungelöst, so die völlige Angleichung des Invaliditätsbegriffes der Arbeiter an den Begriff der Berufsunfähigkeit der Angestellten, die Erhöhung der Witwenpension von derzeit 50 auf künftighin 60 Prozent der Pension des Versicherten, die Erhöhung der Hilflosenzuschüsse, die leistungssteigernde Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit und des Krankenstandes und dergleichen mehr. Entsprechende Forderungen der Arbeitnehmerorganisationen sind auch bereits angemeldet.

Zum Abschluß wäre vielleicht noch darauf hinzuweisen, daß alle diese Fortschritte in der österreichischen Sozialversicherung, neben vielen anderen, die wir hier nicht erwähnen konnten, die sich wohl sehen lassen können, keineswegs, wie vor ihrer Einführung oft behauptet wurde, zu einer Schädigung oder gar zum Ruin der österreichischen Wirtschaft geführt haben. Diese blüht vielmehr wie nie zuvor, nicht zuletzt deshalb, weil jeder Schilling für die Sozialpensionen den Inlandabsatz merkbar ankurbelt, auf den man sich jetzt, im Zeichen gewisser Exportschwierigkeiten, nur zu gerne stützt. Der Pensionist bekommt trotz aller Fortschritte noch immer nur so viel, wie er zum Leben dringend braucht. Er muß es immer gleich für den täglichen Bedarf und für besonders dringliche Anschaffungen ausgeben. Davon, nicht zuletzt, lebt auch die Wirtschaft.

Dr. Edgar Schranz, Wien.

Blick hinter den Eisernen Vorhang

Rumänien

Daß heute jeder Rumäne ein Hemd auf dem Leib hat, ist sicher nicht das Verdienst des ehemaligen feudalistisch-monarchistischen Regimes, seiner ausbeuterischen Schicht von Großgrundbesitzern und der Eisernen Garde unter Antonescu. Die große Masse der Rumänen lebt heute in sozialen Verhältnissen, wie sie das kommunistische System geschaffen hat, entschieden besser als vor dem Krieg. Korruption und Prostitution, die in der Zwischenkriegszeit noch das Gesicht Bukarests zeichneten, die die Stadt zum Sündenbabel des Balkans machten, sind aus den Straßen der Hauptstadt verschwunden. Das Nachtleben in Bukarest mutet heutzutage geradezu puritanisch an.